Am 03.12.2019 war die Gerichtsverhandlung in zweiter Instanz vor dem OVG Greifswald zur "Kostenfinanzierung von Tagespflegepersonen", wo viele Punkte ausgiebig erläutert und geurteilt wurden.

Das Schweriner Jugendamt erhielt die schriftliche Urteilsbegründung Anfang Mai 2020, wie man an folgender Pressemitteilung der Landeshauptstadt Schwerin erkennen kann. https://www.schwerin.de/news/gerichtsentscheidung-tagespflegesaetze/

Das Urteil ist bereits rechtskräftig, wie Syndikusrechtsanwältin Frau Weist aus Schwerin den Anwälten der Klägerinnen schriftlich am 04.06.2020 mitteilte.

Bis August 2020 wurde durch die unterlassene Arbeit der Stadt das Urteil nicht umgesetzt. Aus diesem Grund stelle ich die Petition zur Umsetzung der folgenden Punkte anhand des Gerichtsurteils und dem SGB VIII:

Petitionspunkte:

- 1) Erarbeitung und Umsetzung aller folgenden Punkte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 2) Information an alle Schweriner Tagespflegepersonen zum Gerichtsurteil und weiteren Werdegang durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 3) Umgehende Neuberechnung des Anerkennungsbetrages der Förderleistung für alle Schweriner Tagespflegepersonen
- **4)** Umgehende Neuberechnung der Sachaufwendungen für alle Schweriner Tagespflegepersonen
- **5**) Einzug der Verpflegungskosten (und Elternbeitrag) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- 6) keine monatlichen Beantragungen der laufenden Geldleistungen
- 7) zeitnahe Überarbeitung der "Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen für Kinder und in der Landeshauptstadt Schwerin"
- 8) zeitnahe Änderungen der "Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen der Landeshauptstadt Schwerin vom Mai 2018"
- 9) Erarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung zur Vertretungsregelung für die Schweriner Kindertagespflege

Um eine zeitnahe Bearbeitung und Umsetzung dieser Petition und des Gerichtsurteils wird gebeten, damit die Kinderbetreuung in der Kindertagespflege aufrechterhalten werden kann und sich neue Tagespflegepersonen für diese wertvolle Arbeit interessieren.

Begründung:

§ 3 Abs. 2 SGB VIII Freie und öffentliche Jugendhilfe

(2) Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht. Leistungsverpflichtungen, die durch dieses Buch begründet werden, richten sich an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 79 SGB VIII Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Zu 1) Erarbeitung und Umsetzung aller folgenden Punkte durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Das Bundesrecht bestimmt in § 23 Abs. 2a Satz 1 SGB VIII, dass die Höhe der Geldleistung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird.
- Eine Schweriner AG mit ehrenamtlichen Mitgliedern ohne Vergütungsausgleich (u. a. eine Tagespflegeperson, Kita-Elternrat, mehrere Kita-Träger usw.) haben keine fachlichen Kenntnisse bzw. verwaltungstechnische Ausbildung.
- siehe auch Urteil Seite 13
- siehe auch Urteil Seite 18 Abs. 2 + 3

Zu 2) Information an alle Schweriner Tagespflegepersonen zum Gerichtsurteil und weiteren Werdegang durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- § 23 Abs. 4 SGB VIII besagt, dass alle Tagespflegepersonen Anspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung bei allen Fragen der Kindertagespflege haben.
- Da in dem Urteil beispielsweise das Mindestlohngebot nach KiföG M-V sowie der Zahlungsverkehr Elternbeitrag + Verpflegungskosten verankert ist, hat jede Tagespflegeperson ein Recht auf diese Informationen.
- Das OVG hat Richtwerte zur Neuberechnung der leistungsgerechten Vergütung vorgegeben. Aus diesem Grund muss die Vergütung für alle Schweriner Tagespflegepersonen neu berechnet werden. Um gute und nachhaltige Lösungen einzubringen, sollten die Tagespflegepersonen vor Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss angehört und über wichtige Termine informiert werden (Bsp.: Termin zur Umsetzung der Neuvergütung)

Zu 3) Umgehende Neuberechnung des Anerkennungsbetrages der Förderleistung für alle Schweriner Tagespflegepersonen

- Es ist zunächst Sache des Jugendamtes, Festlegungen zur Höhe des Anerkennungsbetrages auch für den streitgegenständlichen Zeitraum zu treffen. Daran fehlt es bislang. (Urteil Seite 15 Abs. 2)
- Die Verwaltungsgerichte haben nur zu prüfen, ob die Jugendämter gegen Verfahrensvorschriften verstoßen haben, von einem unvollständigen oder unrichtigen Sachverhalt ausgegangen sind oder allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt haben (willkürlich). (Urteil Seite 15 Abs. 3)
- Der Anerkennungsbetrag hat Entgeltcharakter und die Ausgestaltung der Leistungshöhe muss gerecht sein. (Urteil Seite 16 Abs. 1)
- Alle Arbeiten der Tagespflegepersonen müssen sich in der Vergütungshöhe widerspiegeln. (Urteil Seite 16 Abs. 2)

- Die Vergütung braucht nicht bundesrechtlich die Sicherung des Lebensunterhaltes decken. (Urteil Seite 16 Abs. 2)
- Jedoch gibt es eine landesrechtliche Regelung im KiföG M-V, dass der Anerkennungsbetrag mindestens die Höhe des gesetzlichen Mindestlohnes beinhalten muss. (Urteil Seite 17 Abs.1)
- Das Mindestlohngebot darf nicht erst bei einer größtmöglichen Auslastung (5 Ganztagskinder) erreicht werden. Aber auch nicht nur mit einer Betreuung eines Tageskindes. (Urteil Seite 17 Abs. 1)
 - zeitlicher Umfang der Leistung (Pauschal nach Halbtags, Teilzeit, Ganztag möglich)
 - Anzahl und Förderbedarf der betreuten Kinder (auch **inklusive und integrative Kinder**)
 - **Qualifikation** der Tagespflegeperson (160 h, QHB 300 h, Erzieherausbildung)
 - Kostenübernahme und Arbeitszeitberechnung für die per Gesetz und BiKo MV vorgeschriebenen Aufgaben wie **mittelbar pädagogische Arbeiten**, **Vor- und Nachbereitungszeiten** und **Fort- und Weiterbildungsverpflichtung** von 25 Weiterbildungsstunden pro Jahr. (KiföG M-V § 14 Abs. 4 / § 17 Abs. 2 / § 20 Abs. 1)
 - Erfahrungsstufen (Arbeitsjahre)
 - zusätzliche Betreuungszeiten (Randzeiten, Wochenende, Feiertage, Nacht)
 - allein verantwortliche Betreuung der Kinder
 - Verwaltung der Tagespflegestelle (Bsp.: Arbeitszeiten für die Verwaltung, Geldeingänge prüfen, Betreuungsverträge und Elternbriefe schreiben, drucken und verwalten, Elterngespräche vorbereiten und durchführen usw.)

(Fett markierte Punkte werden nicht vergütet)

- Man kann den Anerkennungsbetrag am TVöD-SuE (S3 oder S4) orientieren. Jedoch muss der Jugendhilfeträger alle Abweichungen vom TVöD-SuE sachgerecht begründen. (bezahlte Urlaubstage, Kuren, Arbeitszeit für mittelbar pädagogische Arbeiten usw.) (Urteil Seite 16 Abs. 2) Hinzu kommt, dass man nicht immer 5 Ganztagskinder betreut.

Aktuell gezahlter Anerkennungsbetrag in Schwerin – Stand 8.2020:

516,03 € ab 03.2020 Kindertagespflege

= monatlich pro Ganztagskind / 30 - 50 Wochenstunden

TVöD-SuE, S3 Stufe 1= 2476,93 €

2476,93 € ÷ 4,33 Wochen ÷ 40 Wochenstunden ÷ 6 Krippenkinder = 2,38 € (= ein Krippenkind ganztags) x 4,33 Wochen x 50 Wochenstunden =

516,03 € für ein Ganztagskind Kindertagespflege

Die oben genannten Punkte sind nicht in der Vergütung berechnet. Erst ab S4 darf man eine Gruppe alleine betreuen. Tagespflegepersonen sind selbstständig. S3 sind Hilfskräfte.

Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst, 2020

Gültigkeit der Tabelle: 01.03.2020 - 31.08.2020

Entgelttabelle TVÖD SuE 2020							
	€	1	2	3	4	5	6
S	18	3900.00	4004.30	4521.02	4908.52	5489.79	5845.01
S	17	3580.74	3842.85	4262.65	4521.02	5037.68	5341.24
S	16	3502.52	3758.90	4043.07	4391.82	4779.34	5011.85
S	15	3370.09	3616.78	3875.16	4172.25	4650.18	4856.83
S	14	3335.53	3579.69	3866.80	4158.86	4481.81	4707.85
S	13	3251.68	3489.70	3810.56	4068.88	4391.82	4553.28
S	12	3242.48	3479.83	3787.46	4058.71	4394.57	4536.66
S	11b	3196.36	3430.33	3594.40	4007.75	4330.68	4524.44
S	11a	3134.84	3364.31	3527.32	3939.73	4262.65	4456.41
S	10	2917.88	3219.39	3370.15	3817.18	4179.49	4477.08
S	9	2892.66	3104.40	3351.85	3711.78	4049.22	4307.92
S	8b	2892.66	3104.40	3351.85	3711.78	4049.22	4307.92
S	8a	2829.77	3036.91	3250.62	3453.09	3649.92	3855.19
S	7	2755.05	2956.72	3157.39	3358.02	3508.53	3733.06
S	4	2632.35	2825.04	3000.62	3119.76	3232.63	3408.47
S	3	2476.93	2658.24	2826.92	2981.80	3052.66	3137.31
S	2	2285.34	2396.40	2478.56	2567.76	2668.07	2768.42
Entgelttabelle mit Monatswerten							

Zu 4) Umgehende Neuberechnung der Sachaufwendungen für alle Schweriner Tagespflegepersonen

- Alle berücksichtigungsfähigen Kosten für Verpflegung, Verbrauch, Sanitär- und Hygieneartikel, Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien, Freizeitgestaltung, Weiterbildungen, Verwaltung, Mietaufwand (auch externe oder extra Räume) sind anzusetzen. (Urteil Seite 14 Abs. 2)
- Beispiele für differenzierte Fallgruppen bei Mietkosten:
 - im Haushalt der Tagespflegeperson, die privat und beruflich genutzt werden (Bsp.: in Mietwohnung)
 - im Haushalt der Tagespflegeperson, wo extra Räume nur für die Tagespflege genutzt werden (nicht privat)
 - andere geeignete Räume da fallen alle Kosten in den Sachaufwand
- Wenn die Pauschalberechnung nicht übernommen wird, muss der Träger der öffentlichen Jugendhilfe / Jugendhilfeausschuss nachvollziehbar erklären, welche tatsächlichen Sachkosten entstehen und diese normativ angemessen bewerten der tatsächlich entstehende Sachaufwand muss gezahlt werden (Urteil Seite 14 Abs. 3)
- Abschreibungswerte müssen beachtet werden (Möbel, Kinderkarre usw.)
- Eine pauschale Berechnung nach BMF verhindert einen großen Verwaltungsaufwand, da jede Tagespflegeperson andere Ausgaben hat und es schafft Rechtssicherheit.
- Kosten einer Kindertageseinrichtung je Kind dürfen nicht auf die Kindertagespflege umgerechnet werden (Urteil Seite 15 Abs. 1)

Betriebsausgabenpauschale vom BMF:

Ganztagskind pro Monat 40 Wochenstunden 300,00 € = 1,73 € pro h

(Berechnung: 300,00 € ÷ 4,33 Wochen ÷ 40 Stunden = 1,73 €)

Aktuell gezahlter Sachaufwand in Schwerin – Stand 08.2020:

Ganztagskind pro Monat 30 - 50 Wochenstunden 105,08 € = 0.81 - 0.49 € pro h (ohne Verpflegungskosten durch Eltern)

- Die Pauschalberechnung i. H. v. 300,00 € vom BMF gilt nur für 40 h / Woche / Ganztagskind – in MV werden Ganztagskinder bis 50 h / Woche betreut, also für eine Woche müssen 10 Stunden zusätzlich berechnet werden

Zu 5) Einzug der Verpflegungskosten (und Elternbeitrag) durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- Eltern können keine Jugendhilfeleistung nach SGB VIII erbringen, deshalb ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderleistung verantwortlich. (Urteil Seite 17 Abs. 2)
- Ortsrechtliche Bestimmungen (Satzungen, Rahmenverträge) mit Zahlungen der Elternbeiträge und Verpflegungskosten an die Tagespflegepersonen sind rechtswidrig und unwirksam. (Urteil Seite 18 Abs. 1)
- Landesrecht darf lediglich abweichende Bestimmungen vom Bundesrecht (SGB VIII) konkretisieren und lückenfüllende Regelungen treffen. (Urteil Seite 18 Abs. 2)

- Ein Landesrechtsvorbehalt zur Finanzierung gilt nur für die Tageseinrichtungen (Kitas), nicht aber für die Kindertagespflege. (Urteil Seite 18 Abs. 2)
- Das Landesrecht MV steht dem Bundesrecht nicht entgegen, weil im KiföG M-V nicht steht, dass die Elternbeiträge und Verpflegungskosten von den Eltern an die Tagespflegepersonen gezahlt werden müssen. (Urteil Seite 18 Abs. 3)
- Das Risiko der fehlenden Elternbeiträge und Verpflegungskosten durch die Eltern darf nicht auf die Tagespflegepersonen durch einen vom Jugendamt einseitigen Hoheitsakt abgewälzt werden. (Urteil Seite 19 Abs. 1+2)

Zu 6) keine monatlichen Beantragungen der laufenden Geldleistungen

- Der Anspruch auf die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ergibt sich aus dem SGB VIII. (Urteil Seite 11 Abs. 4)
- Die monatliche Beantragung zur Zahlung der laufenden Geldleistung für jedes Kind muss also nicht erfolgen, was die Richter während der mündlichen Verhandlung dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgiebig erklärt haben.
- Selbst bei fehlender Beantragung muss die laufende Geldleistung für öffentlich geförderte Betreuungsplätze gezahlt werden.
- Dem Amt liegen alle relevanten Daten wie Betreuungsbeginn, Tagespflegestelle, Ganztagsoder Teilzeitbetreuung durch den Betreuungsantrag der Eltern und dessen Bewilligung vor bzw. entscheidet selbst über die Betreuung.
- Die monatlichen Meldungen /Beantragungen schaffen einen immens großen Verwaltungsaufwand, den man anderweitig besser nutzen kann.
- Zudem entspricht dies nicht dem Datenschutz.
- siehe auch Urteil Seite 17 Abs. 2

Zu 7) zeitnahe Überarbeitung der "Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen und der Tagespflegestellen für Kinder und in der Landeshauptstadt Schwerin"

- Um rechtswidrige Regelungen bezüglich der Kindertagespflege unter Beachtung der Gesetzlichkeiten des Sozialgesetzbuches abzuschaffen. (Beispiel Satzungsentwurf § 8 Abs. 1 + § 12 Abs. 1)
- Der Satzungsentwurf wird bereits ab Herbst 2019 für Januar 2020 bearbeitet. Die aktuell geltende Satzung entspricht auch nicht dem SGB VIII, obwohl es mehrfache Hinweise seitens der Tagespflegepersonen über Jahre hinweg gab.

Zu 8) zeitnahe Änderungen der "Handreichung für die Festlegung der laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII für die in der Landeshauptstadt Schwerin tätigen Kindertagespflegepersonen – der Landeshauptstadt Schwerin vom Mai 2018"

Die Handreichung muss anhand des Urteils vom OVG Greifswald überarbeitet werden.

Zu 9) Erarbeitung einer schriftlichen Vereinbarung zur Vertretungsregelung für die Schweriner Kindertagespflege

Es gibt keine schriftlichen Fakten zur gesetzlich vorgeschriebenen Vertretungsregelung seitens der Stadt Schwerin. Somit sind die Vertretungsregelungen von der aktuellen Situation abhängig und entsprechen nicht dem § 23 Abs. 4 SGB VIII.

- Die Vertretungsregelungen gelten für alle Ausfalltage der Tagespflegepersonen (Urlaub, eigene Krankheit, Krankentage für eigene Kinder, Kuren, Weiterbildungen usw.).

<u>Petition Kindertagespflege Schwerin – August 2020</u>

Anhang:

- schriftliche Urteilsbegründung 1 LB 69/18 OVG
- Laufende Geldleistung / Leistungsgerechte Vergütung für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII, KiföG M-V + OVG